Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/44

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6443/61

Bonn, den 1. Dezember 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollaussetzung für tropische Hölzer der Art Obéché)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Fünfzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollaussetzung für tropische Hölzer der Art Obéché)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 44.03 (Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet) wird folgende Anmerkung angefügt:

	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
	Anmerkung zu Tarifnr. 44.03 - A Tropische Hölzer der Art Obéché, auch Samba, Ayous, Wawa, Abachi (Triplochiton scleroxylon) genannt, bis 31. Dezember 1961	—	frei

2. In der Tarifnr. 44.04 (Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet) wird die Anmerkung zu den Tarifnrn. 44.03 und 44.04 durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
	Anmerkung zu Tarifnr. 44.04 - A Tropische Hölzer der Art Obéché, auch Samba, Ayous, Wawa, Abachi (Triplochiton scleroxylon) genannt, bis 31. Dezember 1961	—	frei

3. In der Tarifnr. 44.05 (Holz, in der Längsrichtung gesägt usw.) wird die Anmerkung durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

	Warenbezeichnung	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
	Anmerkung zu Tarifnr. 44.05 - A Tropische Hölzer der Art Obéché, auch Samba, Ayous, Wawa, Abachi (Triplochiton scleroxylon) genannt, bis 31. Dezember 1961	—	frei

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Tropische Hölzer der Tarifnrn. 44.03 - A, 44.04 - A und 44.05 - A waren bis zum 31. Dezember 1960 zollfrei. Im Zuge der Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind für diese Hölzer im Deutschen Zolltarif 1961 Außen-Zollsätze von 1,2 % des Wertes (Tarifnrn. 44.03 - A und 44.04 - A) und 2,4 % des Wertes (Tarifnr. 44.05 - A) festgesetzt worden. Die Angleichung erfolgte nach Artikel 1 Abs. 2 des „Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele" (Beschleunigungsbeschluß) vom 12. Mai 1960 an die um 20 v. H. gekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG.

(2) Die assoziierten Länder sind nicht in der Lage, den Bedarf der EWG an tropischen Hölzern zu decken. Die deutsche verarbeitende Industrie ist deshalb zu einem erheblichen Teil auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen.

(3) Durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Zollkontingente für Waren aus Nicht-EWG-Ländern) vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1079) sind für das Kalenderjahr 1961 zollfreie Kontingente eingerichtet worden, und zwar

a) für tropische Hölzer der Tarifnrn. 44.03 - A und 44.04 - A in Höhe von insgesamt 375 000 t,

b) für tropische Hölzer der Tarifnr. 44.05 - A in Höhe von 5000 t.

Die Zollkontingente beruhen auf Protokoll V des Abkommens betreffend Waren der Liste G.

(4) Die Kommission der EWG hat in ihrer Entscheidung vom 10. April 1961 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Juli 1961 Seite 742) festgestellt, daß die tropischen Hölzer der Tarifnrn. 44.03 - A, 44.04 - A und 44.05 - A „besonders empfinlich" sind. Sie hat deshalb auf Grund des Artikels 1 Abs. 3 des Beschleunigungsbeschlusses bestimmt, daß der Berechnung der nationalen Außen-Zollsätze für diese Waren die ungekürzten Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG zugrunde zu legen sind. Dies ist für die Bundesrepublik durch die Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Empfindliche Waren der Liste G des EWG-Vertrages) vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1394) geschehen:

Neuer Außen-Zollsatz für tropische Hölzer der Tarifnrn. 44.03 - A und 44.04 - A = 1,5 % des Wertes,

neuer Außen-Zollsatz für tropische Hölzer der Tarifnr. 44.05 - A = 3 % des Wertes.

Die zollfreien Kontingente (Hinweis auf Abs. 3) wurden hiervon nicht berührt.

(5) Der Ministerrat der EWG hat mit Entscheidung vom 24. Juli 1961 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 9. August 1961 Seite 1038) die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für tropische Hölzer der Art Obéché, auch Samba, Ayous, Wawa, Abachi (Triplochiton scleroxylon) genannt, aus den Tarifnrn. 44.03 - A, 44.04 - A und 44.05 - A, bis zum 31. Dezember 1961 ganz ausgesetzt. Gleichzeitig ist die Ermächtigung an die Bundesrepublik Deutschland zur Einrichtung von zollfreien Kontingenten für die anderen Tropenholz-Arten dieser Tarifnummern entfallen.

(6) Nach der vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für tropische Hölzer der Art Obéché sind die entsprechenden Außen-Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1961 nunmehr dem Zollsatz „frei" im Gemeinsamen Zolltarif der EWG anzugleichen.

(7) Die vorliegende Verordnung sieht — der Entscheidung des Ministerrats der EWG entsprechend (Hinweis auf Abs. 5) — bei den Tarifnrn. 44.03 - A, 44.04 - A und 44.05 - A vor:

a) für alle Tropenholz-Arten
den Wegfall der zollfreien Kontingente;

b) für tropische Hölzer der Art Obéché
die nicht kontingentierte Zollfreiheit bis zum 31. Dezember 1961;

c) für die anderen Tropenholz-Arten als Obéché
die Anwendung der regelmäßigen Außen-Zollsätze:

Tarifnrn. 44.03 - A und 44.04 - A	= 1,5 % des Wertes,
Tarifnr. 44.05 - A	= 3 % des Wertes.